

Satzung
über den vollständigen und teilweisen
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht
des ZWA Bad Dürrenberg (ZWA), gemäß § 79 a
Wassergesetz LSA (WG LSA)

-Ausschlusssatzung-

vom 03.07.2015

Änderungen:

1.Änderungssatzung vom 01.12.2015

Amtsblatt ZWA Nr. 3/2015 vom 03.12.2015

Anlage 1, Ziffer 1.1.

Anlage 1, Ziffer 1.2.

Anlage 3

**Satzung
über den vollständigen und teilweisen Ausschluss der
Abwasserbeseitigungspflicht des ZWA Bad Dürrenberg (ZWA), gemäß § 79 a
Wassergesetz LSA (WG LSA)**

-Ausschlusssatzung-

Aufgrund des § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2014 (GVBl.LSA S. 288), in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie dem von der Wasserbehörde mit Bescheid vom 04. März 2015 genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept des ZWA Bad Dürrenberg vom 30. April 2014 mit den Nachträgen vom 20. Juni 2014, 29. August 2014 und 09. Januar 2015 hat die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg in der Sitzung am 01.07.2015 folgende Satzung beschlossen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Vollständiger und teilweiser Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes
 - § 3 Wirksamkeit des Ausschlusses
 - § 4 Fortbestand alter Rechte
 - § 5 Aufhebung des Ausschlusses
 - § 6 Inkrafttreten
-
- Anlage 1 Ganz oder teilweiser Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht angeschlossen werden sollen
 - Anlage 2 Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des ZWA Bad Dürrenberg angeschlossen werden sollen
 - Anlage 3 Grundstücke, die vor Inkrafttreten der Satzung von der Abwasserbeseitigungspflicht des ZWA Bad Dürrenberg ausgeschlossen wurden

§ 1 Allgemeines

- (1) Der ZWA Bad Dürrenberg betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich selbständige Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Entsorgung von Kleinkläranlagen (KKA)
 - c) Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben
 - d) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - e) Ableitung vorgeklärten Schmutzwassers in öffentliche Abflussleitungen (Bürgermeisterkanal)

- (2) Der ZWA Bad Dürrenberg ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79 a Abs. 1 WG LSA, unter den dortigen Voraussetzungen, dass
 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten istund eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt,

Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen.

- (3) Wird ein Flurstück vollständig aus der Abwasserbeseitigungspflicht des ZWA Bad Dürrenberg ausgeschlossen, umfasst der Ausschluss alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzabwasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist sowie das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser.
Der teilweise Ausschluss des auf einem Flurstück anfallenden Abwassers umfasst dagegen nur das Abwasser, das durch industriell-gewerblichen Gebrauch und landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; häusliches, sanitäres Abwasser verbleibt dann in der Abwasserbeseitigungspflicht des ZWA Bad Dürrenberg.

- (4) Der Ausschluss erstreckt sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und

Ausfallgruben anfallenden Schlamms sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.

- (5) Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Vollständiger und teilweiser Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Das Abwasser der in Anlage 1 Ziff. 1.1 aufgeführten Grundstücke wird vollständig und der in Anlage 1 Ziff. 1.2 aufgeführten Grundstücke wird teilweise im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung und laut dem Abwasserbeseitigungskonzept für den ZWA Bad Dürrenberg vom 30. April 2014 einschließlich der Nachträge von der Abwasserbeseitigungspflicht des ZWA Bad Dürrenberg ausgeschlossen.
- (2) Das Abwasser der in Anlage 2 aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer Tabelle 4.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des ZWA Bad Dürrenberg vom 30. April 2014 einschließlich der Nachträge an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, wird bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in Bestandskraft erwachsen und noch nicht infolge zeitlicher Befristung abgelaufen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5
Aufhebung des Ausschlusses und Bestandsschutz

- (1) Der durch diese Satzung begründete Ausschluss des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungspflicht des ZWA Bad Dürrenberg kann nur durch Satzung des ZWA Bad Dürrenberg wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.
- (2) Für die in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke, für die das Abwasserbeseitigungskonzept des ZWA Bad Dürrenberg den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsehen, darf der ZWA Bad Dürrenberg vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung der Abwasserbeseitigungskonzepte, in dem Umfang, in dem er die Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen hat, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung nicht vorschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 10.10.2007, in der Fassung der 1. Änderung vom 12.01.2011 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 03.07.2015

Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel-

**1. Änderung der Satzung
über den vollständigen und teilweisen Ausschluss der
Abwasserbeseitigungspflicht des ZWA Bad Dürrenberg (ZWA), gemäß § 79 a
Wassergesetz LSA (WG LSA)**

-Ausschlusssatzung-

Aufgrund des § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2014 (GVBl.LSA S. 288), in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie dem von der Wasserbehörde mit Bescheid vom 04. März 2015 genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept des ZWA Bad Dürrenberg vom 30.April 2014 mit den Nachträgen vom 20. Juni 2014, 29.August 2014 und 09.Januar 2015 hat die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg in der Sitzung am 25.11.2015 folgende Änderung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über den vollständigen und teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht des ZWA Bad Dürrenberg (ZWA), gemäß § 79 a Wassergesetz LSA (WG LSA), veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg vom 10.07.2015 wird wie folgt geändert:

1.

In der Anlage 1, Ziffer 1.1.– Ganz oder teilweiser Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht angeschlossen werden sollen (häusliches Abwasser)

wird das Grundstück der Stadt Lützen, OT Bothfeld, Gemarkung Röcken, Flur 2 // Flurstück 182/68 - Korbethaer Straße 11 gestrichen.

2.

In der Anlage 3 – Grundstücke die vor Inkrafttreten der Satzung von der Abwasserbeseitigungspflicht des ZWA Bad Dürrenberg ausgeschlossen wurden, werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1.

In der Spalte - Art der Anlage - wird für den Ortsteil Spergau die Formulierung Industriekläranlage durch Abwasseranlage ersetzt.

2.2.

In der Spalte - Bemerkungen - wird die Formulierung „Industriestandort Leuna“ durch „Chemiestandort Leuna“ ersetzt und folgende Ergänzung vorgenommen:
„ausgenommen die Grundstücke des Raffinerie Kraftwerkes“.

3.

In der Anlage 1, Ziffer 1.2. - Ganz oder teilweiser Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht angeschlossen werden sollen (gewerbliches Abwasser)

werden in der Gemarkung Spergau folgende Grundstücke aufgenommen:

Flur 2 // Flurstück 35/2

Raffinerie Kraftwerk; Eigentümer STEAG GmbH

Einleitung in Abwasseranlage Infra Leuna; Abwasserlast unbekannt

Flur 2 // Flurstück 35/20

Raffinerie Kraftwerk; Eigentümer STEAG GmbH

Einleitung in Abwasseranlage Infra Leuna; Abwasserlast unbekannt

Flur 2 // Flurstück 121

Raffinerie Kraftwerk; Eigentümer STEAG GmbH

Einleitung in Abwasseranlage Infra Leuna; Abwasserlast unbekannt

Flur 5 // Flurstück 32/7

Raffinerie Kraftwerk; Eigentümer STEAG GmbH

Einleitung in Abwasseranlage Infra Leuna; Abwasserlast unbekannt

Flur 5 // Flurstück 32/16

Raffinerie Kraftwerk; Eigentümer STEAG GmbH

Einleitung in Abwasseranlage Infra Leuna; Abwasserlast unbekannt

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 01.12.2015

Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel -